

## Beihilfe und erektile Dysfunktion

Das Oberverwaltungsgericht Münster bejaht die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln zur Bekämpfung der erektilen Dysfunktion.

Der beihilfeberechtigte Kläger vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und Oberverwaltungsgericht Münster leidet nach einer Prostataoperation an erektiler Dysfunktion. Fachärztlich wurde ihm Alprostadil („MUSE“) verordnet, welches wie das deutlich bekanntere Medikament „Viagra“ überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion eingesetzt wird.

Nachdem die Beihilfestelle eine Beihilfe versagte, gab das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen der Klage statt. Im Berufungsverfahren berief sich das Land Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen darauf, dass in der gesetzlichen sozialen Krankenversicherung diese Medikamente von der Leistung ausgeschlossen sind. Außerdem ergäben sich Regelungsschwierigkeiten, weil die Häufigkeit der Anwendung allein vom Beihilfeberechtigten aufgrund seiner Lebensführung bestimmt werde. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

§ 88 Satz 1 und 2 LBG NRW verleiht den Beihilfeberechtigten unter anderem in Krankheitsfällen einen gesetzlichen Anspruch auf Beihilfe zu ihren notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Dem beihilfeberechtigten Kläger steht zu seinen Aufwendungen für das Medikament „MUSE“ ein Beihilfeanspruch zu, weil sie in diesem Sinne notwendig und angemessen sind. Bei der erektilen Dysfunktion handelt es sich im Fall des Klägers um ein infolge der Prostataoperation aufgetretenes krankhaftes Leiden, das mit dem ärztlich verordneten Arzneimittel „MUSE“ zeitweise gelindert wird. Eine preiswertere Ersatzbehandlung ist nicht erkennbar. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 e BVO NRW in der in den Jahren 2004 bis 2006 geltenden Fassung schließt zwar i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 7 und 8 SGB V Aufwendungen für Arzneimittel, die überwiegend der Behandlung der erektilen Dysfunktion dienen, von der Beihilfefähigkeit aus. Die Ausschlussregelung ist jedoch unwirksam. Sie beruht nicht auf einer gesetzlichen Ermächtigung und entspricht damit nicht den Anforderungen des Art. 70 der Verfassung NRW an eine Rechtsverordnung. § 88 Satz 4 und 5 LBG NRW stellen insoweit keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar.

...2

...

Ob Aufwendungen notwendig und damit dem Grunde nach beihilfefähig sind, richtet sich danach, ob sie medizinisch geboten sind (vgl. OVG NRW, Urt. v. 23.05.2007 – 6 A 1959/05 –). Dies richtet sich in aller Regel nach der Beurteilung des behandelnden Arztes (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.06.1995 – 2 C 15.94 – NJW 1996, S. 801). Ohne Einfluss auf das medizinische Gebotensein und damit die Notwendigkeit der Aufwendungen bleibt die Möglichkeit des Erkrankten zu vermeiden, dass sein ansonsten körperlich beschwerdefreier Zustand in ein aktuelles Leiden umschlägt und damit konkret behandlungsbedürftig wird. Das gilt jedenfalls dann, wenn er dadurch – wie hier – im Kernbereich der Entfaltung seiner Persönlichkeit berührt würde. Die Möglichkeit, dauerhaft sexuell enthaltsam zu leben, stellt die Behandlungsbedürftigkeit der erektilen Dysfunktion und damit die Notwendigkeit der Aufwendungen zu ihrer Linderung demnach nicht in Frage.

OVG Münster, Urteil vom 31.08.2007, AZ: 6 A 2321/06.

1. Instanz: VG Gelsenkirchen, AZ: 3 K 2240/04

abgedruckt in NwVBl. 2008, S. 17 f.

(Februar 2008)